

## Stellungnahme

### **Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven**

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. begrüßt die Ziele des Gesetzesentwurfes, mit dem u.a. die Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen gestärkt und mehr direkte Bürgerbeteiligung ermöglicht werden sollen.

Insbesondere zu den Gesetzesänderungen, die diese beiden Ziele verfolgen, werden wir im Folgenden Stellung nehmen.

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Der Landesjugendring begrüßt es, dass die Verpflichtung zur Bestellung der hauptberuflichen GB neu geregelt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter ist in unserer Gesellschaft - und auch in den Kommunalverwaltungen - bis heute leider nicht erreicht. Für die Erreichung dieses Ziels ist die Beschäftigung von GB in allen Kommunen ab 20.000 Einwohner-inne-n ein wichtiger Baustein. Insbesondere Frauen und Mädchen werden bis heute häufig auf Grund ihres Geschlechts benachteiligt. Hier eine Gleichstellung zu erzielen, ist das oberste Ziel der GB.

#### **Verwirklichung der Gleichberechtigung**

Die historische Entwicklung von den Frauenbeauftragten hin zu Gleichstellungsbeauftragten, die stärkere Etablierung des „Gender Mainstreamings“ als Querschnittsangelegenheit in Kommunalverwaltungen und der gesellschaftliche Diskurs um das „dritte Geschlecht“ und die Gleichstellung von LGBTI\*-Menschen sowie deren Diskriminierungserfahrungen (auch am Arbeitsplatz) zeigen aus unserer Sicht aber auch, dass es sinnvoll ist, den politischen Auftrag an die Gleichstellungsbeauftragten weiter zu fassen als „nur“ die Gleichstellung der biologischen Geschlechter. Dem sollte auch der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Wir schlagen daher vor, in § 9 die Worte „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ durch „Gleichberechtigung der Geschlechter“ zu ersetzen und § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Menschen jeden Geschlechts in der Gesellschaft haben oder die zum Ziel haben, die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zu beenden.“

## **Direkte Bürgerbeteiligung erleichtern**

Die stärkere und unmittelbarere Beteiligung der Einwohner-innen an den politischen Entscheidungsprozessen der Kommune ist für den Landesjugendring ein zentrales Anliegen.

Als Landesjugendring sprechen wir uns generell dafür aus, dass nicht nur die Bürger-innen, sondern alle Einwohner-innen – also insbesondere auch Kinder und Jugendliche – bessere Partizipationsmöglichkeiten bekommen sollten.

Daher befürworten wir die vorgeschlagenen Änderungen als wichtigen Schritt in diese Richtung und möchten zunächst auf die konkret vorgesehenen Gesetzesänderungen eingehen.

### **§ 32**

Die Neufassung des **§ 32 Absatz 3 Satz 2** begrüßen wir, da dies die Hemmschwelle der Bürger-innen, ein Bürgerbegehren zu starten, deutlich absenkt.

Auch die Veränderung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens in **§ 32 Absatz 4** befürworten wir. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass durch die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen – für die Größe der Kommune wird die Gesamt-Einwohnerzahl zu Grunde gelegt, für die Zahl der Unterschriften hingegen gilt die Zahl der wahlberechtigten Einwohner-innen – die Zahl der erforderlichen Unterschriften um durchschnittlich 30% höher liegt, als die Zahlen im Gesetzesentwurf suggerieren, da etwa 30% der Gesamtbevölkerung Niedersachsens bei der letzten Kommunalwahl nicht wahlberechtigt waren. Je nach Zahl der Nicht-Wahlberechtigten Einwohner-innen kann also die Hürde für ein Bürgerbegehren von Kommune zu Kommune stärker differieren.

### **§ 33**

Die Absenkung der Zahl der nötigen Ja-Stimmen für die Annahme des Bürgerentscheids in **§ 33 Abs. 3 Satz 3** befürworten wir. Wir verbinden mit der Absenkung auch die Hoffnung darauf, dass die Wahlbeteiligung bei Bürgerentscheiden steigt, da die Menschen, die das Anliegen ablehnen, eher befürchten müssen, dass es eine entsprechende Mehrheit gibt, wenn sie nicht an der Abstimmung teilnehmen.

### **§ 64 Absatz 2**

Dass zukünftig auch die Medienöffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen durch das NKomVG geregelt werden soll, begrüßen wir. Wir gehen davon aus, dass die Formulierung „Film- und Tonaufnahmen“ auch das sogenannte Live-Streaming ins Internet umfasst, obwohl hierbei nicht zwangsläufig eine Aufnahme entsteht. Sollte diese Form der Übertragung durch den Gesetzesentwurf nicht abgedeckt sein, erachten wir eine Umformulierung als sinnvoll.

Unverständlich ist aus Sicht des Landesjugendrings jedoch Satz 2 des Gesetzesvorschlags: In öffentlichen Sitzungen können Zuschauer-innen im Publikumsbereich sitzen und nehmen die Ausführungen der Abgeordneten in vollem Wortlaut zur Kenntnis, auch werden die Aussagen mitprotokolliert und können ggf. nachgelesen werden – daher erschließt sich uns nicht, warum der Aufnahme in Bild und Ton wider-

sprochen werden kann.

Wir regen an, § 64 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

### § 93

Wir begrüßen die Neufassung des § 93 Abs. 3 Satz 1, da dadurch auch Jugendlichen ab 14 Jahren und Einwohner-inne-n, die keine Bürger-innen sind, in die Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner einbezogen werden.

## **Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken**

Mit dem Beschluss „Partizipation von Jugendlichen in Niedersachsen fördern und ausbauen“ (Drs. 17/2972) hat der Landtag die Bedeutung der Partizipation von Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen unterstrichen. In dem Beschluss heißt es u.a.:

„Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf,

1. die Kommunen bei der Umsetzung und Verstetigung von Beteiligungsmodellen wie beispielsweise Jugendbeiräten und Jugendforen unter Einbeziehung der freien Träger der Jugendarbeit (z. B. kommunale Jugendringe) stärker als bisher zu unterstützen und zu beraten. Ziel muss eine Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher sein. Der Interkulturalität, die durch die zunehmende Zahl Jugendlicher mit Migrationshintergrund bedingt wird, ist dabei Rechnung zu tragen.
2. eine Ausweitung und Etablierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen.“

Auch der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen sieht eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen vor.

Die bisherige Umsetzung des Beschlusses durch das Land (siehe Drs. 17/4026) geht in die richtige Richtung, ist aber nach Ansicht des Landesjugendrings nicht ausreichend, um die im Beschluss formulierten Ziele zu erreichen. So formuliert der Landtag den deutlichen Wunsch, die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene auszuweiten und zu etablieren - offenbar hat der Landtag erkannt, dass die Umsetzung des § 36 NKomVG bislang nicht flächendeckend und bei allen Entscheidungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, erfolgt. Die Antwort der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf dieses Anliegen macht deutlich, dass die Gemeinden in Niedersachsen offenbar die bisherige Beteiligung für ausreichend ansehen und nicht damit zu rechnen ist, dass die Kommunen zukünftig - ohne weitergehende gesetzliche Regelungen - die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen stärken werden.

Nach Auffassung des Landesjugendrings wird § 36 NKomVG bislang in kaum einer niedersächsischen Kommune so umgesetzt, wie es für eine ernsthafte und kontinuierliche Beteiligung von jungen Menschen und deren gesetzlich verankerten Interessenvertretungen (§12 SGB VIII) sinnvoll und notwendig wäre.

Daher erachtet der Landesjugendring eine Konkretisierung der Beteiligungsrechte junger Menschen im NKomVG und eine hauptamtliche personelle Begleitung für zwingend notwendig.

**Konkret schlagen wir folgende Neufassung des § 36 NKomVG vor.**

- (1) <sup>1</sup> Kommunen sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. <sup>2</sup> Hierzu sollen die Kommunen über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.
- (2) <sup>1</sup> Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Entwicklung geeigneter Methoden wird von der/dem Beauftragten für Jugendbeteiligung nach § 36a KomVG begleitet.
- (3) <sup>1</sup> Die Kommunen berichten jeweils zum 01.04. an das Land über Anzahl, Ziele, Themen, Formen, Ergebnisse und Wirkungen der in ihrer Kommune durchgeführten Vorhaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im zurückliegenden Kalenderjahr.
- (4) <sup>1</sup> Ab dem 01.01.2019 sind alle Planungen und Vorhaben der Kommune einem Jugendrelevanz-Check zu unterziehen. <sup>2</sup> Ergibt diese Prüfung eine besondere Relevanz des Antragsgegenstands für die Belange von Kindern und Jugendlichen, ist bei diesen eine Beteiligung nach Absatz 1 zwingend.

**Zudem sollte der „§ 36a Beauftragte für Jugendbeteiligung“ neu eingeführt werden:**

- (1) <sup>1</sup> Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Jugendbeteiligung zu bestellen. <sup>2</sup> Die Berufung und Abberufung der Beauftragten für Jugendbeteiligung erfolgt durch die Vertretung auf Vorschlag der in der Kommune tätigen, auf Landesebene oder durch das kommunale Jugendamt nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendarbeit bzw. deren Zusammenschlüsse. <sup>3</sup> Die Beauftragten für Jugendbeteiligung sind üben ihr Amt unabhängig von Weisungen der Kommunen aus.
- (2) <sup>1</sup> Die Beauftragten für Jugendbeteiligung der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind hauptberufliche Fachkräfte, die dafür mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung haben. <sup>2</sup> Die Beauftragten für Jugendbeteiligung der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberufliche Fachkräfte, die dafür 100% der regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung haben. <sup>3</sup> Anstellungsträger und Dienstherr ist jeweils einer der in § 36a Absatz 1 Satz 2 genannten Träger, möglichst deren Zusammenschluss. <sup>4</sup> Sofern es in der Kommune keinen solchen Zusammenschluss gibt oder dieser die Aufgabe nicht übernimmt, kann der Zusammenschluss auf Landkreis- oder Landesebene diese Aufgabe übernehmen. <sup>5</sup> Die Anstellungsträger sind von der Kommune mit den nötigen finanziellen Mitteln für Personal- und Sachausgaben auszustatten. Die Sachmittel sind mindestens in gleicher Höhe anzusetzen wie die Personalmittel. <sup>6</sup> Kommunen mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern stellen pro Jahr mindestens 10 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter 18 Jahren dem in § 36a Absatz 1 Satz 2 genannten

Träger, möglichst deren Zusammenschluss, für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.<sup>7</sup> Sie werden durch die/den Beauftragten für Jugendbeteiligung des Landkreises bei der Umsetzung der Jugendbeteiligung unterstützt und beraten.

- (3)<sup>1</sup> Die Beauftragten für Jugendbeteiligung sollen dazu beitragen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen zu verwirklichen.<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken können, die Auswirkungen auf deren Lebenswelt haben.<sup>3</sup> Dafür sind sie frühzeitig in die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Kommune einzubinden und zu informieren.
- (4)<sup>1</sup> Die/der Beauftragte für Jugendbeteiligung kann an allen Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen.<sup>2</sup> Sie/er ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.<sup>3</sup> Die/der Beauftragte für Jugendbeteiligung kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses der Vertretung, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird.<sup>4</sup> Widerspricht sie/er in Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.<sup>5</sup> Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.<sup>6</sup> Die/der Beauftragte für Jugendbeteiligung ist auf Verlangen der Vertretung verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.<sup>7</sup> In öffentlichen Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe können Kinder und Jugendliche auf Vorschlag der/des Jugendbeauftragten Rederecht erhalten.
- (5)<sup>1</sup> Die Personalkosten für die Beauftragten für Jugendbeteiligung werden den Kommunen vom Land erstattet.<sup>2</sup> Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.

#### **Zur Erläuterung:**

Zur besonderen Bedeutung der Beteiligung junger Menschen verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt „Bedeutung der Jugendbeteiligung“ am Ende dieser Stellungnahme und begründen zunächst die konkreten Änderungsvorschläge.

#### **zu § 36**

Der neue Absatz 1 enthält die Regelungen des bisherigen § 36 NKomVG, weitet die Gültigkeit des Paragraphen aber auf die Landkreise und die Region Hannover aus, da auch diese viele Entscheidungen treffen, die für junge Menschen von besonderer Bedeutung sind. So ist bspw. die Jugendhilfe zunächst Aufgabe der Landkreise, bei denen die Jugendämter angesiedelt sind. Auch Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schule werden auf dieser politischen Ebene

getroffen. Daher ist es wichtig, jungen Menschen auch hier die Beteiligungsrechte zu geben.

Absatz 2 führt den neuen § 36a ein und definiert die Aufgabenbeschreibung der Beauftragten für Jugendbeteiligung.

Absatz 3 soll dem Land die Möglichkeit geben, die Kinder- und Jugendbeteiligung in Niedersachsen sichtbar zu machen und zu evaluieren. Zudem sollen die Rückmeldungen dazu dienen, Beispiele guter Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung zu sammeln und anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 nimmt Bezug auf den Beschluss des Landtages „Partizipation von Jugendlichen in Niedersachsen fördern und ausbauen“, in dem auch die Einführung eines Jugend-Checks auf Landesebene gefordert wird. Dies halten wir für ein sinnvolles Instrument, das auch für die kommunale Ebene entwickelt werden könnte. Dieses Instrument zur Überprüfung der Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf die Lebenswelt von jungen Menschen könnte für die Kommune so weiterentwickelt werden, dass anhand dieses Prüfinstrumentes nicht nur die Auswirkungen, sondern auch die Relevanz des Themas für junge Menschen ablesbar werden. Wenn eine erhöhte, im Prüfinstrument zu definierende Jugendrelevanz erreicht wird, würde die Beteiligung nach Absatz 1 verbindlich vorgeschrieben.

#### **zu § 36a**

Bereits heute gibt es einen gesetzlichen Auftrag für die Beteiligung von jungen Menschen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Wie bereits ausgeführt, erfolgt diese Beteiligung bislang nicht im notwendigen Rahmen, sondern wird i.d.R. vernachlässigt. Weder werden junge Menschen noch die Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse, die nach §12 SGB VIII die gesetzliche Funktion haben, die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten, angemessen beteiligt. Die allermeisten Kommunen kommen nach Auffassung des Landesjugendrings ihrem gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung junger Menschen weder nach § 12 SGB VIII noch nach § 36 NKomVG nach.

Daher bedarf es eine deutliche Stärkung der Beteiligungsrechte und -instrumente für junge Menschen. Wir schlagen dabei - in Anlehnung an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten - Beauftragte für Jugendbeteiligung vor.

Anders als die Gleichstellungsbeauftragten dürfen die Beauftragten aber kein Bestandteil der Kommunalverwaltung sein, sondern müssen bei den freien Trägern der Jugendarbeit - möglichst bei den kommunalen Jugendringen - angesiedelt sein.

Die Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse haben nach §12 SGB VIII die gesetzliche Funktion, die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten, denn sie sind die einzigen Organisationen, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen als handlungsleitendes Prinzip und Selbstverständnis verankert haben. Kinder und Jugendliche in Jugendverbänden entscheiden Bottom-up über innerverbandliche Dinge (wie z.B. das Ziel der nächsten Sommerfreizeit) bis hin zu jugendpolitischen Themen und bringen diese Positionen dann in Jugendringe auf allen Ebenen ein. Daher sind Ju-

gendringe auch der richtige Träger für die Beauftragten für kommunale Jugendbeteiligung: Deren Vorstand wird aus den Reihen der Jugendverbände und von jungen Menschen selber gewählt und tlw. besetzt - so würde die Beteiligung junger Menschen bereits bei der Personalauswahl erfolgen und sich konstitutiv durch die Arbeit der Jugendbeauftragten durchziehen.

Aufgabe der Jugendbeauftragten wäre es, „zweigleisig“ die Jugendbeteiligung zu gewährleisten: Zum einen dadurch, dass es Beteiligungsinstrumente gibt, die zu den jeweiligen Vorhaben in den Jugendgruppen eingesetzt werden können, zum anderen durch offene Beteiligungsformen, die sich an alle Kinder und Jugendliche, die von dem jeweiligen Vorhaben besonders betroffen sind, unabhängig davon, ob sie in einer Jugendgruppe organisiert sind oder nicht - ähnlich, wie es in den Empfehlungen der Expertinnen- und Expertengruppe des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik<sup>1</sup> skizziert worden ist.

Zudem wäre über dieses Instrument gewährleistet, dass auch die von jungen Menschen formulierten Interessen einen Kommunikationsweg in die Kommunalpolitik haben, zu denen es bis dato keine politischen Vorhaben gibt.

Eine so verstandene Jugendbeteiligung funktioniert nicht ohne hauptamtliche Begleitung. Zwar ist die Beteiligung junger Menschen und auch die Förderung der örtlichen Jugendarbeit zunächst Aufgabe der Kommunen und wäre insofern auch von diesen zu finanzieren - durch die Konkretisierung des Auftrages und um landesweit gleiche Standards zu erzielen, wäre es aber nach Ansicht des Landesjugendrings sinnvoll, dass das Land die Personal- und die Kommunen die Sachkosten übernehmen. Dafür sind die notwendigen finanziellen Mittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen und dürfen nicht an anderen Stellen der Kinder- und Jugendarbeit eingespart werden.

### **Alternativ-Vorschlag zu § 36 Abs. 2**

Sollte die Schaffung von Beauftragten für Jugendbeteiligung nicht möglich bzw. gewollt sein, regen wir an, wenigstens die Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendbeteiligung durch freie Träger der Jugendarbeit und örtliche Jugendinitiativen zu erleichtern und dafür folgenden § 36 Abs. 2 einzuführen:

- (2) Die Kommunen sollen finanzielle Mittel im angemessenen Umfang bereitstellen, mit denen Vorhaben zur Beteiligung von Anbietern der Jugendarbeit nach § 11 (2) SGB VIII auf deren Antrag gefördert werden. Die Ergebnisse von Beteiligungsprojekten sollen in den zuständigen politischen Gremien der Kommune beraten werden. Die Träger der Beteiligungsprojekte sollen innerhalb von drei Monaten eine erste Rückmeldung erhalten und über den Fortgang der politischen Beratungen kontinuierlich informiert werden.

### **Zur Erläuterung:**

Diese Ergänzung des § 36 würde die Kommunen verpflichten, Projekte der Jugendbeteiligung (in einem stärkeren Maße als bislang) zu fördern und die Ergebnisse von Projekten der Kinder- und Jugendbeteili-

---

1. [http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Beteiligung\\_Empfehlungen\\_EiJP1.pdf](http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Beteiligung_Empfehlungen_EiJP1.pdf)

gung in den Gremien zu beraten. Dies würde gewährleisten, dass auch Forderungen von jungen Menschen, die in Beteiligungsprojekten entstanden sind und die bislang nicht auf der politischen Agenda der Kommune stehen, aufgegriffen werden und dass den Trägern des Projektes - und damit den beteiligten jungen Menschen - zeitnah eine Rückmeldung zu deren Vorschlägen gegeben wird.

Durch die Verpflichtung der Kommunen bekommen die Anliegen der jungen Menschen in den Kommunalverwaltungen und in den politischen Gremien einen höheren Stellenwert, sie müssen ernst genommen werden und die kurzfristige Rückmeldung - zumindest in Form einer Zwischennachricht - und die kontinuierliche informatorische Einbindung sorgt dafür, das Vertrauen junger Menschen in die Kommunalpolitik zu festigen.

Die Bereitstellung der Mittel darf nicht zu Lasten von Mitteln zur Förderung von anderen Angeboten der Jugendarbeit gehen.

#### **§ 48 - Recht zur Wahl der Mitglieder der Vertretung**

Wir regen an, das Wahlalter auf 14 Jahre abzusenken.

Zur Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden jungen Menschen ab 14 Jahren bereits weitergehende Beteiligungsrechte eingeräumt, bspw. die Beteiligung an Einwohnerbefragungen - dies zeigt nach Ansicht des Landesjugendrings, dass das Vertrauen in die Entscheidungskraft junger Menschen bei der Politik vorhanden ist. Namhafte Fachleute attestieren, dass junge Menschen bereits mit 14 Jahren die notwendige geistige Reife haben, die für das Ausüben des Wahlrechts erforderlich ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts in Niedersachsen“ (Drs. 16/171).

#### **Bedeutung der Jugendbeteiligung**

Die unmittelbare Beteiligung junger Menschen an den gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratieerziehung. Kinder- und jugendgerechte Beteiligungsmodelle müssen, so die übereinstimmende Einschätzung aller Fachleute, junge Menschen bereits im Kindesalter an sie betreffenden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen teilhaben lassen. Mit zunehmendem Alter und wachsender persönlicher Reife muss der Grad der Beteiligung steigen, um junge Menschen so kontinuierlich in die demokratischen Prozesse zu integrieren.

Junge Menschen haben ein großes Interesse daran, ihr Lebensumfeld aktiv mitzugestalten, und wollen sich engagieren. Das 3. Freiwilligen-Survey kommt zu dem Ergebnis, dass 36% der 14- bis 19-Jährigen freiwillig engagiert sind<sup>2</sup>. Das hohe Engagement junger Menschen belegt deren Mitgestaltungswillen und ihr Interesse für gesellschaftliche Entwicklungen.

---

2. BMFSFJ (Hrsg.): Hauptbericht des Freiwilligen-Surveys 2009, S. 149



Dieses Interesse gilt auch für politische Prozesse. Laut aktueller Shell-Jugendstudie haben 41% der jungen Menschen Interesse an Politik – 2002 lag dieser Anteil noch bei 30%<sup>3</sup>. Auch die Bertelsmann Stiftung kommt in der Auswertung einer Befragung von 16.000 Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren zu dem Ergebnis, dass fast 70 % der Jugendlichen der Meinung sind, dass junge Menschen in der Politik mehr zu sagen haben sollten und sogar 78 % zu mehr Mitwirkung bereit wären<sup>4</sup>.

Dieses generelle Interesse junger Menschen, ihr Lebensumfeld mitzugestalten und sich zu engagieren, gilt auch für politische Handlungsfelder. Häufig empfinden sie dieses Engagement jedoch nicht als politisch: Zwar bringen sie ihre Meinung zum Ausdruck, tun dies aber nicht unbedingt über die „klassischen“ Wege der Beteiligung. Dieses generelle politische Interesse gilt es zu stärken, die Belange und Forderungen junger Menschen müssen ernst genommen und der politische Diskurs mit ihnen muss stärker gesucht werden. So schreibt die Bertelsmann Stiftung in der Studie „Wählen ab 16“: „Politisch interessierte Menschen gehen deutlich häufiger zur Wahl als politisch weniger Interessierte. Ob und wie stark sich jemand für Politik interessiert, ist eine der wichtigsten Erklärungen für die Häufigkeit und Stetigkeit seiner Wahlteilnahme. Besonders deutlich zeigt sich das bei den Jüngeren: Das geringere Interesse der Erst- und Jungwähler erklärt auch ihre deutlich geringere Wahlteilnahme und das im weiteren Lebensverlauf zunehmende politische Interesse ist eine wichtige Erklärung für die im (Wahl-)Lebenszyklus deutlich steigende Wahlbeteiligung.“

Das politische Interesse der Erst- und Jungwähler ist damit eine wichtige Determinante und Stellschraube für die Häufigkeit und Stetigkeit ihrer Wahlteilnahme. Gelingt es, die jüngere Generation stärker für Politik zu interessieren, dann steigt auch ihre Wahlbeteiligung.“<sup>5</sup>

Nach Auffassung des Landesjugendrings wird seitens der politischen Mandatsträger-innen bislang nicht genug getan, die Belange junger Menschen ernst zu nehmen. So entsteht bei etlichen jungen Menschen der fatale Eindruck „Wenn sich Politiker-innen nicht für mich interessieren, warum soll ich mich dann für Politiker-innen interessieren?!“.

Bestätigt wird dies durch aktuelle Befragungen und Studien: So geben die befragten Jugendlichen den bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten schlechte Noten. Laut der Studie „Junge Menschen wollen sich beteiligen“ der Bertelsmann Stiftung sehen nur 13,6 % der jungen Menschen bislang für sich die Möglichkeit, in ihrem Wohnort bei politischen Prozessen mitzuzentscheiden<sup>6</sup>. Ähnliche Ergebnisse gab es auch beim Onlinevoting „glüXtest“, der vom Landesjugendring Niedersachsen e.V. im Vorfeld der Kommunalwahl 2011 durchgeführt wurde und an dem sich etwa 5.000 junge Menschen beteiligt haben<sup>7</sup>. Auf die Frage „Wie

---

3. vgl. Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2015. 17. Shell-Jugendstudie, S. 158

4. vgl.: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Junge Menschen wollen sich beteiligen; Gütersloh 2006, Seite 4

5. Bertelsmann, Wählen ab 16, Seite 22

6. vgl.: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Junge Menschen wollen sich beteiligen; Gütersloh 2006, Seite 4

7. vgl. [www.neXVote.de](http://www.neXVote.de)

beurteilt du die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen“ gab der überwiegende Teil der Befragten eine schlechte (Schul-)Note: Nur 15 % beurteilten die Beteiligungsmöglichkeiten in ihrem Wohnort mit „sehr gut“ oder „gut“, 26 % gaben „mangelhaft“ oder „ungenügend“. Noch schlechter sind die Noten auf die Frage „Wie stark werden deine Wünsche von Politikerinnen und Politikern in der Kommune ernst genommen?“: Nur knapp 12 % gaben eine Eins oder Zwei, 34,3 % hingegen eine Fünf oder Sechs.

Diese Umfrageergebnisse machen deutlich, dass es zurzeit offenbar ein ernsthaftes Kommunikations- und Verständnisproblem zwischen Politiker-inne-n und Jugendlichen gibt. Politik jugendgerecht darzustellen und zu gestalten, muss - unabhängig von der Absenkung des Wahlalters - an Bedeutung gewinnen, will man die Demokratieerziehung stärken, bei jungen Menschen Vertrauen in die Demokratie und die Politik stärken und sie zu mündigen Bürger-inne-n erziehen. Die Absenkung des Wahlalters würde dazu führen, dass die Parteien und jede-r einzelne Politiker-in die jugendgerechte Informationsarbeit intensivieren und neue Zugänge entwickeln müssen, um diese Zielgruppe als Wähler-innen zu gewinnen.

Daher ist die Absenkung des Wahlalters ein geeignetes Instrument, um auf den verschiedenen politischen Ebenen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen auszubauen und Politik jugendgerechter zu vermitteln.

Dieses darf jedoch nicht das einzige Instrument sein. Notwendig ist es aus Sicht des Landesjugendrings, dass die Interessen junger Menschen bei allen politischen Entscheidungen, von denen sie betroffen sind, gehört werden und eine ernsthafte Auseinandersetzung damit stattfindet, die für Jugendliche transparent und nachvollziehbar ist. Jugendbeteiligung mit den verschiedensten Methoden (Zukunftswerkstätten, Jugendforen, Befragungen...) muss fester Bestandteil in der politischen Beratungskultur in Niedersachsen werden. Außerdem müssen mehrere Anlässe für den jugendgerechten Dialog zwischen jungen Menschen und Politiker-inne-n geschaffen und jugendgerechte Politikinformationen (z.B. im Internet, Publikationen) ausgebaut und bislang nur im Vorfeld von Wahlen geförderte Angebote - wie die neXTvote-Aktionen - verstetigt und kontinuierlich gefördert werden; dies spielt auch im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einführung eines „Jugend-Checks“ in Niedersachsen eine wichtige Rolle.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. begrüßt es daher sehr, dass die politische Diskussion, wie junge Menschen besser und stärker an politischen Entscheidungen beteiligt werden können, in Niedersachsen in den letzten Jahren intensiviert wurde: Sei es der Entschließungsantrag „Partizipation von Jugendlichen in Niedersachsen fördern und ausbauen“ (SPD und Grüne), die Initiative für die Schaffung einer Kinderkommission (CDU) oder jetzt auch der Antrag auf Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen - die Initiativen zeigen, dass es einen breiten politischen Konsens gibt, dass junge Menschen stärker beteiligt werden sollen.

Hannover, 06.06.2016

Björn Bertram, Geschäftsführer